



Bild: © csp_zeitkrit - www.fotosearch.de

Taler, Taler - musst du wandern?

Codieren statt Geld verlieren!

Neu:
Fördersätze und
Förderprogramm

Seite 3

Verordnung:
Arzneimittel, Rezepturen

Seiten 4 und 5

Hinweise zur
Leichenschau

Seite IV



Wir sind Qualitätsprodukte.

Wir bilden uns regelmäßig weiter. Uns selbst setzen wir strengste Standards, die wir konsequent befolgen. Damit garantieren wir die ambulante Versorgung unserer 81 Millionen Patienten auf weiterhin höchstem Niveau.

www.ihre-aerzte.de



Editorial

Taler, Taler – musst du wandern?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wer kennt es nicht, das Kinderlied „Taler, Taler, du musst wandern“. Besungen wird darin die Schönheit und Ästhetik des scheinbar allein intrinsisch motivierten räumlichen Verbringens von Zahlungsmitteln zwischen menschlichen Individuen unter Nutzung der oberen Extremitäten, verknüpft mit dem an das Objekt gerichteten Imperativ, eine Augenfälligkeit seiner selbst zu vermeiden.*¹

Sofern alle Beteiligten Freude über derartige sinnfreie Vermögensverfügungen verspüren, ist gegen einen solchen Zeitvertreib nichts einzuwenden, wenngleich die Gefahr besteht, dass das Geschehen durch beobachtende Dritte ob seiner Pathologie hinterfragt wird. Selbst altersbedingt geschäftsunfähige Mitmenschen gelangen auf empirischem Wege allerdings meist erstaunlich schnell zu der Erkenntnis, dass sich beim Umgang mit Geld der Spaßfaktor dann erheblich steigern lässt, wenn man als homo oeconomicus handelt.

Der Gesetzgeber – nicht gerade als Spaßgarant bekannt – hat im Versorgungsstärkungsgesetz nun eine Spielregel implementiert, die Taler entgegen des Kinderliedes unabhängig davon wandern lässt, ob es den Verfügungsberechtigten Pläsier bereitet. Sie werden ahnen, dass die Vorschriften zur Terminservicestelle (TSS) gemeint sind. Danach sollen die TSS einen ambulanten Behandlungstermin im Krankenhaus anbieten, wenn es ihnen nicht gelingt, einen Termin mit einer Wartezeit von maximal vier Wochen im vertragsärztlichen Versorgungsbereich zu vermitteln. Ist dies notwendig, soll eine Vergütung der Krankenhausleistung zu Lasten unserer Gesamtvergütung erfolgen, natürlich ohne Budgetbeschränkungen. Diese Wanderung der Taler werden allenfalls die Krankenhäuser lustig finden; ganz gewiss nicht die Fachgruppen, in deren Topf gegriffen wird.

Als Treuhänder des ärztlichen Honorarbudgets und dessen Endlichkeit geschuldeten rudimentär ausgeprägten Interesses unsererseits an finanziellen Ringelpiez bestand eine zentrale Intention bei der

vorzeitigen Einführung einer Terminvermittlungsstelle darin, die Taler nur im Kreise der Vertragsärzteschaft wandern zu lassen. Dies ist bislang auch gelungen, denn durch das Element der Erfassung der Dringlichkeit mittels A-B-C-Codierung der Überweisungen war die Möglichkeit gegeben, das Vermittlungsaufkommen überschaubar zu halten und nach rein medizinischer Indikation zu vermitteln, wodurch bis heute ein Vermittlungserfolg von 100 % gewährleistet werden konnte.

Nicht zuletzt die mediale Begleitung der nun zum Jahresbeginn bundesweit eingeführten TSS führte auch in unserem Bundesland zu einem spürbaren Anstieg der Vermittlungsanfragen, zumal die gesetzliche Regelung eine konkrete Definition der Dringlichkeit der Behandlung vermissen lässt. Der Umsetzung der Dringlichkeitscodierung kommt daher größte Bedeutung zu, damit weiterhin die bisherige Vermittlungsquote realisiert und ein Mittelabfluss zu den Krankenhäusern verhindert werden kann. Leider lassen zu viele Überweisungsscheine noch eine A-B-C-Codierung*² vermissen. Dies hat zur Folge, dass unsere Vermittlungsstelle in die Bredouille kommen könnte, auch Patienten vermitteln zu müssen, die nach ärztlicher Einschätzung eigentlich in die Kategorie „C“ fallen, also bei denen kein Behandlungsbedarf innerhalb von vier Wochen besteht. Das führte dann nicht nur zu einer Überlastung unserer (kostenmäßig schlank gehaltenen) TSS, sondern zu der Gefahr, am legislativen Talerspiel teilnehmen zu müssen – allein nach den die Vertragsärzteschaft benachteiligenden Spielregeln des Gesetzgebers und gänzlich ohne Hoffnung, dass die Taler wie im Kinderlied vielleicht wieder zurückwandern. Deshalb möchte ich an dieser Stelle auch im Namen meines Vorstandskollegen Dr. Heckemann nochmals auf die entsprechende Codierung der Überweisungsscheine hinweisen.

*1 Taler, Taler, du musst wandern von der einen Hand zur andern. Das ist schön, das ist schön, Taler, lass dich nur nicht sehn!

*2 Kennzeichnungspflicht gemäß Anlage 28 zum Bundesmantelvertrag Ärzte



Es gilt:

- A = Behandlung sofort** – Vermittlung sollte direkt durch den Hausarzt/überweisenden Arzt erfolgen
- B = Behandlungsbedarf innerhalb von vier Wochen** – Bagatellerkrankung oder verschiebbare Routineuntersuchung liegt nicht vor
- C = kein Behandlungsbedarf innerhalb von vier Wochen** – Bagatellerkrankung oder verschiebbare Routineuntersuchung liegt vor

Die Kennzeichnung der Dringlichkeit sollte vorerst weiterhin als erster Eintrag im Auftragsfeld der Überweisung durch die Angabe des entsprechenden Buchstabens und eines Doppelpunktes, also z. B. „B:“ erfolgen. Unsererseits wird angestrebt, dass der Überweisungsschein um ein gesondertes Codierungsfeld ergänzt wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr Claus Vogel
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Inhalt

Editorial	Taler, Taler – du musst wandern?	1
Berufs- und Gesundheitspolitik	Neue Fördersätze für das Wahlterial Allgemeinmedizin im Praktischen Jahr	3
	Neues Förderprogramm für hausärztliche Famulaturen in Sachsen	3
	Hausärztliche Praxis in Mügeln mit langfristiger Perspektive	3
Meinung	Arzneimittel verordnen zwischen Wunsch und Rechtslage	4
Verordnung von Arznei-Heil- und Hilfsmitteln	Vorsicht bei der Verordnung von Rezepturen!	5
Vertreterversammlung	Wahlen zur ärztlichen Selbstverwaltung	6
Nachrichten	Ärzte: Anstellung und Teilzeit liegen im Trend	6
	Sächsische Landesärztekammer kritisiert undifferenzierte Berichterstattung zu Anwendungsbeobachtungen	7
	Kein Anstieg bei Behandlungsfehlern in Sachsen	7
	Psychotherapie gilt als genehmigt, wenn Kasse nicht rechtzeitig antwortet – Bundessozialgericht bestätigt Versichertenrechte	8
Vertragswesen	Bezug von Impfausweisen	8
Buchvorstellung	Handbuch des Qualitätsmanagements für Arztpraxen	11
Zur Lektüre empfohlen	Chagall bis Malewitsch	12
	Die göttliche Komödie	12
	Auf dem Rad durch Brandenburg	12
	Impressum	11
	Informationen in der Heftmitte zum Herausnehmen	
Sicherstellung	Ausschreibung und Abgabe von Vertragsarztsitzen	I
Personalia	In Trauer um unsere Kollegen	III
Verschiedenes	Hinweise zur Leichenschau und zum Ausfüllen der Todesbescheinigung (mit Veranstaltungshinweis)	IV
Abrechnung	Abrechnungshinweise der KV Sachsen künftig im Internet	V
	Arthroskopische Behandlung von Patienten mit Gonarthrose	V
Fortbildung	Fortbildungsangebote der KV Sachsen Mai und Juni 2016	VI
Beilagen:	<i>KVH aktuell 1/2016</i>	
	<i>Diabetes und Prävention</i>	

Berufs- und Gesundheitspolitik

Neue Fördersätze für das Wahltertial Allgemeinmedizin im Praktischen Jahr

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen fördert gemeinsam mit den Sächsischen Krankenkassen das Wahltertial Allgemeinmedizin im Praktischen Jahr (PJ).

Die Förderung erfolgt auf Antrag durch Zahlung eines Zuschusses an die akkreditierten akademischen Lehrpraxen der TU Dresden und der Universität Leipzig, die Studierende im Wahltertial Allgemeinmedizin ausbilden sowie an die Studierenden, die dieses Wahltertial absolvieren.

Rückwirkend zum 1. Januar 2016 wurden nun neue **Fördersätze** für die Studierenden beschlossen:

– Ableistung des Wahltertials Allgemeinmedizin im PJ in einer akademischen Lehrpraxis im Großstadtbereich (Chemnitz, Leipzig, Dresden einschließlich Radebeul) monatlich 200 €

– Ableistung des Wahltertials Allgemeinmedizin im PJ in einer akademischen Lehrpraxis außerhalb des Großstadtbereiches monatlich 500 €

Mit der höheren Förderung für den ländlichen Bereich werden Anreize gesetzt, die hausärztliche Versorgung auf dem Land kennenzulernen.

Für die Förderung stehen max. 90.000 € im Kalenderjahr zur Verfügung, wobei

die Fördermittel gleichmäßig zwischen der TU Dresden und der Universität Leipzig aufgeteilt werden sollen.

Die neuen Fördersätze gelten für PJ-Wahlteriale im Fach Allgemeinmedizin mit Beginn ab dem Jahr 2016. Für Wahlteriale, die bereits 2015 begonnen haben, werden die alten Fördersätze gewährt.

Kontakt:

KV Sachsen Landesgeschäftsstelle
Frau Carolin Franz
Tel.: 0351 8290 657
nachwuchsfoerderung@kvsachsen.de

– Sicherstellung/fr –

Neues Förderprogramm für hausärztliche Famulaturen in Sachsen

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen fördert gemeinsam mit den Sächsischen Krankenkassen nun auch Famulaturen im hausärztlichen Bereich. Damit soll der praxisnahe Kontakt zur allgemeinärztlichen Tätigkeit schon früh im Studium erleichtert werden.

Die Förderung erfolgt auf Antrag durch einen Zuschuss an den Studierenden, der die hausärztliche Famulatur in einer sächsischen Vertragsarztpraxis absolviert.

Die **Fördersätze** betragen:

– für hausärztliche Famulaturen im Großstadtbereich (Chemnitz, Leipzig,

Dresden einschließlich Radebeul) einmalig 100 €

– für hausärztliche Famulaturen in Sachsen außerhalb des Großstadtbereichs einmalig 300 €

Insgesamt können max. 100 Famulaturplätze pro Kalenderjahr gefördert werden, wobei die Stellen zwischen Großstadtbereich und ländlichem Raum gleichmäßig verteilt werden sollen.

Um die Suche nach und die Vermittlung von Famulaturplätzen in sächsischen Arztpraxen zu erleichtern, gibt es eine Online-Famulaturbörse auf der Internet-

seite der KV Sachsen. Mitglieder der KV Sachsen haben die Möglichkeit, dort Famulaturangebote zu inserieren.

Weitere **Informationen** finden Sie unter: www.kvsachsen.de → Praxis- und Stellenbörse → Famulaturbörse

Kontakt:

KV Sachsen Landesgeschäftsstelle
Frau Carolin Franz
Tel.: 0351 8290 657
nachwuchsfoerderung@kvsachsen.de

– Sicherstellung/fr –

Hausärztliche Praxis in Mügeln mit langfristiger Perspektive

Seit nunmehr drei Monaten sorgt die hausärztliche Eigenpraxis der KV Sachsen in Mügeln für eine spürbare Entlastung der hausärztlichen Versorgung vor Ort. Der inzwischen ortsansässige Internist Thomas Kracht ist zunächst in der von der KV Sachsen verwalteten Einrichtung als angestellter Arzt tätig.

Er wird die Praxis jedoch spätestens nach drei Jahren von der KV Sachsen übernehmen und eigenständig fortführen: „Wir

freuen uns, dass die Praxis schon in den ersten Wochen so gut angenommen wird. Unser Dank gilt vor allem den Handwerkern der Region, deren gute und schnelle Arbeit es ermöglichte, dass schon in der Grippezeit die Versorgung im Ort spürbar entlastet werden konnte.“

Für den ehemaligen Landkreis Torgau-Oschatz, zu dem Mügeln zählt, wurden Anfang 2005 durch den Landesausschuss erstmals in Sachsen eine drohende haus-

ärztliche Unterversorgung festgestellt und Fördermaßnahmen beschlossen. Diese tragen Früchte, der Versorgungsgrad liegt mittlerweile bei 97 %.

Näheres zur Eigenpraxis siehe auch: www.kvsachsen.de → Journalisten → Pressemitteilungen → Hausärztliche Praxis der KV Sachsen in Mügeln vom 28.12.2015

– Presseinformation der KV Sachsen vom 15. März 2016 –

Meinung

Arzneimittel verordnen zwischen Wunsch und Rechtslage



„Dieses Arzneimittel kann ich Ihnen leider nicht verschreiben, da es für Ihre Krankheit nicht zugelassen ist“ – diesen Satz sagt vermutlich jeder Kollege nicht selten zu einem seiner Patienten. Die Erläuterung der rechtlichen Hintergründe führt regelmäßig zu einer therapeutisch unergiebigem Extensivierung des Arzt-Patienten-Kontakts. Richtig anstrengend wird dies aber meist, wenn der Patient auf seinem Verordnungswunsch besteht, weil er das Arzneimittel schließlich auch im Krankenhaus erhalten habe und ihm die Fortsetzung der Einnahme empfohlen worden war. Die dann erforderliche Erklärung sollte nicht nur die Rechtslage, sondern auch die wirtschaftlichen Hintergründe anreißen; Lösungsversuche nicht das dem Vertragsarzt Machbare überschreiten.

1. Für die vertragsärztliche Versorgung ist die Sachlage zumeist noch ganz klar: „Ein zugelassenes Arzneimittel kann grundsätzlich nicht zu Lasten der Krankenversicherung in einem Anwendungsgebiet verordnet werden, auf das sich die Zulassung nicht erstreckt“¹. Namentlich das BSG hat diese Rechtsprechung seither konsequent gegen jede Art „Aufweichung“ geschützt, etwa bei zulassungsimmanenten Diagnosen, bei abweichendem Alter des Patienten² und unpassender Packungsgröße³ oder durch immer neue Ideen, einen sog. „Seltenheitsfall“ zu negieren⁴. Vertragsärzte, die entgegen dieser rigiden Vorgaben Off-Label-Use verordnen, haben die Kosten des verabreichten und den Apothe-

ken durch die Krankenkassen bezahlten Arzneimittels in Form eines Arzneimittelregresses nach § 106 Abs. 2 SGB V grundsätzlich selbst zu tragen. Wann ein „Seltenheitsfall“ vorliegt und was dabei zu beachten ist, finden Sie im Artikel „Regressprophylaxe: Off-Label-Use grundsätzlich vermeiden, im Einzelfall jedoch unbedingt genehmigen lassen!“⁵ welcher in den KVS-Mitteilungen 03/2015 erschienen ist.

2. Anders ist die Situation in der Krankenhausbehandlung⁶: Die Vorgaben des SGB V für die Abgabe von Arzneimitteln greifen hier bereits deshalb nicht, weil diese nur den „klassischen“ Abgabeweg zu Lasten bzw. zu Kosten der Krankenkasse erfassen, wogegen Arzneimittelkosten in der akutstationären Versorgung grundsätzlich Teil der nach anderen rechtlichen Grundlagen zu ermittelnden Krankenhausentgelte sind. Den Versuchen des BSG, seine restriktive Rechtsprechung zu neuen Behandlungsmethoden in der ambulanten auf die stationäre Versorgung auszudehnen⁷, hat der Gesetzgeber mit dem Versorgungsstärkungsgesetz im neuen § 137c Abs. 3 SGB V einen Riegel vorgeschoben.

Uns Vertragsärzten eher unbekannt ist in diesem Zusammenhang, dass im Krankenhaus mit zum Teil extrem abweichenden Arzneimittelkosten gerechnet werden darf: Insbesondere Generikahersteller gewähren den Krankenhaus- oder krankenhausversorgenden Apotheken hohe Rabatte, um auf diese Weise die poststationäre – und dann preisregulierte – Nachfrage ihrer Produkte zu unterstützen. Das mag ein Grund dafür sein, dass einzelne Kollegen aus dem stationären Bereich wenig Verständnis für die Schwierigkeiten des ambulanten Sektors haben, Medikationen fortzusetzen. Das ändert freilich nichts daran, dass Empfehlungen der eingangs erwähnten Art für den niedergelassenen Kollegen fast unmöglich sind und bleiben.

3. Die klassische Lösung für solche Probleme ist oft – die medizinische Notwendigkeit der Off-Label-Use-Arzt-

neimittelversorgung vorausgesetzt – seit jeher, dass wir Niedergelassenen unsere Patienten mit Hilfe eines Kostenübernahmeantrages bei der Durchsetzung vermeintlicher Ansprüche gegen die Krankenkasse unterstützen. Erfreulich häufig führen diese selbstredend kostenfreien, weil nicht mit einer EBM-Ziffer versehenen Bemühungen zu einem Einlenken der Krankenkasse, wobei alle Beteiligten noch bis vor Kurzem auf sehr dünnem Eise wandelten: Bis zur Schaffung des § 2 Abs. 1a SGB V durch das GKV-VStG im Jahre 2012 hatten die Krankenkassen nicht einmal die Möglichkeit, ihren Versicherten in dieser Weise entgegenkommen zu können.

Das heißt aber nicht, dass nicht zumindest Ansätze echter Lösungen erkennbar wären: So spricht etwa nichts dagegen, dass die Krankenhäuser ihre durch § 14 Abs. 4 ApoG eröffnete Möglichkeit nutzen, die Patienten auch in der nachstationären Behandlung mit den günstigen Arzneimitteln aus der Krankenhausapotheke zu versorgen. Zwar kann nicht übersehen werden, dass hier auch das System Krankenhaus sehr schnell an seine wirtschaftlichen Grenzen geraten kann. Das Auffinden von verbleibenden Spielräumen sollte aber in der Kooperation der Partner in den beiden Versorgungssektoren durchaus möglich sein.

Es bleibt uns also immer noch der Vorteil, den wir in der Sprechstunde täglich üben können, das direkte Gespräch mit dem Erstverordner zu führen, in der Hoffnung einen Kompromiss zu finden. So bleibt uns immer noch Friedrich Hölderlin (1770–1843): „Viel hat erfahren der Mensch, seit im Gespräch wir sind und hören können voneinander“.

– Dr. med. Grit Richter Huhn,
niedergelassene Fachärztin für Haut-
und Geschlechtskrankheiten, Dresden –

¹ BSG, Urteil vom 19. März 2002 – B 1 KR 37/00 R –

² BSG, Urteil vom 30. Juni 2009 – B 1 KR 5/09 R –

³ BSG, Urteil vom 02. September 2014, – B 1 KR 11/13 R – Auseinzelung

⁴ z. B. BSG, Urteile vom BSG, Urteil vom 26. September 2006 – B 1 KR 1/06 R – und vom 27. März 2007 – B 1 KR 17/06 R –

⁵ Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. März 2010 – L 9 KR 280/08 –

⁶ BSG, Urteil vom 16. Dezember 2008 – B 1 KR 11/08 R

Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln

Vorsicht bei der Verordnung von Rezepturen!

Rezepturen kommen in vielen Fachgebieten zum Einsatz. Auch wenn im Fachgebiet Dermatologie sicher die meisten Beispiele zu finden sind, geht es hierbei nicht nur um Salben und andere Externa.

Aus unterschiedlichen Gründen sind diese Rezepturen nicht immer eine Leistung der GKV. Nicht alle Rezepturen sind heute noch zeitgemäß, auch wenn sie in der Vergangenheit erfolgreich eingesetzt wurden. Unter verschiedenen Aspekten kam es in diesem Zusammenhang schon zu Prüfanträgen durch die Krankenkassen.

Wir empfehlen Ihnen daher, regelmäßig zu prüfen:

Ist die Indikation für die Verordnung noch gegeben?

Häufig werden topische Arzneimittel vom Facharzt angesetzt und vom Hausarzt regelmäßig weiterverordnet. Prüfen Sie, welchen Stellenwert die Medikation für den Patienten hat und ob ggf. ein Auslassversuch möglich ist.

Ist der gewünschte Therapieeffekt auch mit Fertigarzneimitteln zu erreichen?

Die Verordnung von Fertigarzneimitteln bietet wichtige Vorteile gegenüber einer Rezeptur:

- **Konkrete Zulassung:** Das durchlaufene Zulassungsverfahren garantiert die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit des Arzneimittels. In der Fachinformation können Sie sich jederzeit vergewissern, in welchen Indikationsgebieten eine Verordnung möglich ist. Sollte ein Fertigarzneimittel seine Zulassung verlieren, wird dies entsprechend gegenüber den Ärzten kommuniziert. Die Gefahr eines unbewussten Off-Label-Use ist relativ gering.
- **Juristische Sicherheit:** In der Fachinformation jedes Arzneimittels und in der Patienteninformation sind genaue Angaben zur Indikation und zur Dosie-

rung zu finden. Diese Informationen erleichtern Ihnen die Beratung. Für Schäden, die durch die Anwendung eintreten können, haftet das pharmazeutische Unternehmen.

- **Längere Haltbarkeit:** Fertigarzneimittel können unter besseren Produktionsbedingungen hergestellt werden als Rezepturen. Dies führt zu einer längeren Haltbarkeit und ggf. Anwendbarkeit für den Patienten.
- **Wirtschaftlichkeit:** Fertigarzneimittel sind häufig kostengünstiger als Rezepturen, bei deren Verordnung Prüfanträge wegen Unwirtschaftlichkeit nicht auszuschließen sind.

Soll mit der Rezeptur ein nicht verfügbares Fertigarzneimittel nachgeahmt werden?

Bei Fertigarzneimitteln kann die Zulassung entzogen werden, wenn von deren Zusammensetzung eine Gefährdung für den Patienten ausgehen kann. Diese Präparate sind dann nicht mehr zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig.

Dieser Sachverhalt kann nicht durch die Verordnung einer Rezeptur mit gleicher oder marginal veränderter Zusammensetzung umgangen werden!

Gleiches gilt für die Verordnung von Rezepturen, wenn es nur im Ausland zugelassene Fertigarzneimittel gibt. Im Einzelfall kann sich auch der Status von einem Arzneimittel zu einem Medizinprodukt ändern.

Sollte zukünftig komplett auf Rezepturen verzichtet werden?

Nein. Viele Rezepturen z. B. in der Dermatologie haben ihren berechtigten Platz. Vor allem patientenindividuelle Dosisanpassungen oder Allergien auf bestimmte Inhaltsstoffe können nur in Individualrezepturen berücksichtigt werden. Hierbei sollte möglichst auf die Standardrezepturen des Neuen „Rezepturformulariums“ (NRF) zurückgegriffen werden.

Fazit:

Beachten Sie bitte vor der Anwendung:

- Wenn kein Fertigarzneimittel mit dem entsprechenden Wirkstoff verfügbar ist, klären Sie vor der Verordnung einer Rezeptur die Verordnungsfähigkeit dieser und nutzen Sie die u. g. Beratungsmöglichkeiten.
- Dies gilt für alle Applikationsformen, z. B. Tabletten, Kapseln, Augen-, Nasentropfen, Injektionen, Infusionen und Externa.
- Rezepturübersichten, wie z. B. die Sammlung das „Neue Rezeptur-Formularium“ (NRF) bieten einen Überblick über pharmazeutisch geprüfte Rezepturen, geben jedoch keine Auskunft über die Verordnungsfähigkeit zu Lasten der GKV.

Bei inhaltlichen Fragen zu Rezepturen können Sie sich gern an die Pharmakotherapieberaterinnen Ihrer Bezirksgeschäftsstelle, die Mitarbeiter vom ServiceTelefon für Mitglieder oder den Berufsverband der Deutschen Dermatologen e.V., Landesverband Sachsen wenden.

– *Verordnungs- und Prüfwesen/st* –



Vertreterversammlung

Wahlen zur ärztlichen Selbstverwaltung

Am 1. Januar 2017 beginnt die nächste Legislaturperiode der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KV Sachsen). Deshalb sind die sächsischen Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten 2016 aufgerufen, die Vertreter für ihre Selbstverwaltung zu wählen.

Ärzte und Psychotherapeuten, die Mitglieder der KV Sachsen sind, haben das passive und das aktive Wahlrecht. Eine hohe Wahlbeteiligung stärkt die ärztliche und psychotherapeutische Selbstverwal-

tung gegenüber Politik und Verhandlungspartnern.

Die Wahlbekanntmachung wird am 31. März 2016 versandt. Allgemeine Grundsätze der Wahl sind in der Wahlordnung der KV Sachsen enthalten, die auf www.kvsachsen.de veröffentlicht ist.

Die Auslegung der Wählerlisten in den Bezirksgeschäftsstellen erfolgt in der Zeit vom 6. bis zum 19. April 2016. Wahlvorschläge können in der Zeit nach Erhalt der Wahlbekanntmachung bis zum 2. Mai

2016, 18.00 Uhr eingereicht werden. Als Wahlfrist legte der Wahlausschuss die Zeit vom 3. Juni bis zum 17. Juni 2016, 18.00 Uhr fest.

Rückfragen zur Wahl sind per E-Mail vv.wahl@kvsachsen.de oder unter Telefon: 0351 8290-610 bzw. 0351 8290-639 möglich.

Dr. med. Stefan Windau
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– *Presseinformation der KV Sachsen*
vom 14. März 2016 –

Nachrichten

Ärzte: Anstellung und Teilzeit liegen im Trend

Ärzttestatistik – Die Anzahl der Ärzte in grundversorgenden Fächern geht weiter zurück. Die Zahl der Psychotherapeuten steigt. Der Trend zu Anstellungen und Teilzeit hält an.

Die Anzahl der angestellten Vertragsärzte und -psychotherapeuten stieg 2015 deutlich um 10,6 Prozent auf 27.174. Ihre Zahl hat sich damit seit 2005 nahezu verzehnfacht, damals waren es 2.772. Generell haben sich die meisten Trends der vergangenen Jahre fortgesetzt. Das geht aus der aktuellen Ärzttestatistik hervor, welche die KBV veröffentlicht hat.

Insgesamt nahmen 167.316 Ärzte und Psychotherapeuten in 2015 an der vertragsärztlichen Versorgung teil. Davon waren es 144.769 Ärzte und 22.547 Psychologische Psychotherapeuten. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Gesamtzahl zwar um 2.369 erhöht (1,4 Prozent). Jedoch ist damit die Anzahl der geleisteten Arztstunden nicht unbedingt gestie-

gen. Angesichts des anhaltenden Trends zur Teilzeittätigkeit ergibt sich lediglich ein Plus von 0,2 Prozent.

Der Rückgang der Hausärzte setzte sich in 2015 mit minus 0,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr fort. Ihre Zahl sinkt damit auf 51.765. Das sind 1.170 Hausärzte weniger als noch 2009.

Besonders stark war der Rückgang im Saarland (minus 1,9 Prozent verglichen mit 2014) und in Schleswig-Holstein (minus 1,7 Prozent). Dem bundesweiten Trend entgegengesetzt konnten sich u. a. Brandenburg (plus 1,1 Prozent), Hessen (plus 0,3 Prozent) sowie Thüringen und Hamburg (plus 0,2 Prozent).

Auch in einigen anderen Arztgruppen hat sich die Zahl der Mediziner verringert, wie etwa bei den Frauenärzten (minus 0,1 Prozent), Kinder- und Jugendärzten (minus 0,2 Prozent) und Nervenärzten (minus 0,8 Prozent). Dagegen stieg die

Anzahl der Psychotherapeuten um 2 Prozent.

Dieser Zuwachs um 453 Psychotherapeuten ist dabei vor allem auf einen starken Anstieg in den neuen Bundesländern zurückzuführen – etwa in Mecklenburg-Vorpommern (plus 12,3 Prozent), Brandenburg (plus 10,4 Prozent) oder in Sachsen-Anhalt (plus 8,6 Prozent). Außerdem gibt es auch moderate Zuwächse bei den Fachinternisten und Orthopäden.

Mit der Ärzttestatistik veröffentlicht die KBV regelmäßig Zahlen und Daten zur Struktur der vertragsärztlichen Versorgung und stellt diese der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Alle Daten finden sich unter www.kbv.de/html/gesundheitsdaten.php

– *Presseinformation der KBV*
vom 17. März 2016 –

Sicherstellung

Ausschreibung und Abgabe von Vertragsarztsitzen

Ausschreibung von Vertragsarztsitzen

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen werden gemäß § 103 Abs. 4 SGB V folgende Vertragsarztsitze in den Planungsbereichen zur Übernahme durch einen Nachfolger ausgeschrieben:

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

*) Bei Ausschreibungen von Fachärzten für Allgemeinmedizin können sich auch Fachärzte für Innere Medizin bewerben, wenn sie als Hausarzt tätig sein wollen.

Bei Ausschreibungen von Fachärzten für Innere Medizin (Hausärztlicher Versorgungsbereich) können sich auch Fachärzte für Allgemeinmedizin bewerben.

Nähere Informationen hinsichtlich des räumlichen Zuschnitts sowie der arztgruppenbezogenen Zuordnung zu den einzelnen Planungsbereichen bzw. Versorgungsebenen sind der Internetpräsenz der KV Sachsen zu entnehmen:

www.kvsachsen.de → Mitglieder → Arbeiten als Arzt → Bedarfsplanung und sächsischer Bedarfsplan.

Wir weisen außerdem darauf hin,

- dass sich auch die in den **Wartelisten** eingetragenen Ärzte bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen,
- dass diese Ausschreibungen ebenfalls im Ärzteblatt Sachsen veröffentlicht worden sind,
- dass bei einer Bewerbung die betreffende Registrierungs-Nummer (Reg.-Nr.) anzugeben ist.

Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz

Reg.-Nr.	Fachrichtung	Planungsbereich	Bewerbungsfrist
Allgemeine fachärztliche Versorgung			
16/C013	Kinder- und Jugendmedizin	Chemnitzer Land	11.05.2016
16/C014	Psychiatrie und Psychotherapie	Plauen, Stadt/ Vogtlandkreis	11.05.2016
16/C015	Chirurgie (hälftiger Vertragsarztsitz in einer Berufsausübungsgemeinschaft)	Stollberg	25.04.2016
Spezialisierte fachärztliche Versorgung			
16/C016	Innere Medizin/SP Kardiologie/ZB Balneologie u. Med. Klimatologie	Vogtlandkreis	25.04.2016
16/C017	Innere Medizin/SP Gastroenterologie (hälftiger Vertragsarztsitz)	Zwickau	25.04.2016
16/C018	Radiologie (hälftiger Vertragsarztsitz in einer Berufsausübungsgemeinschaft)	Chemnitz, Stadt	25.04.2016
Gesonderte fachärztliche Versorgung			
16/C019	Laboratoriumsmedizin (hälftiger Vertragsarztsitz in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft)	Sachsen	25.04.2016
16/C020	Laboratoriumsmedizin (hälftiger Vertragsarztsitz in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft)	Sachsen	25.04.2016

Schriftliche Bewerbungen sind unter Berücksichtigung der Bewerbungsfrist an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz, Postfach 11 64, 09070 Chemnitz, Tel. 0371 2789-406 oder -403 zu richten.

Bezirksgeschäftsstelle Dresden

Reg.-Nr.	Fachrichtung	Planungsbereich	Bewerbungsfrist
Allgemeine fachärztliche Versorgung			
16/D018	Ärztliche Psychotherapie – Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (hälfziger Vertragsarztsitz)	Dresden, Stadt	11.05.2016
16/D019	Psychologische Psychotherapie – Verhaltenstherapie	Görlitz, Stadt/ Niederschlesischer Oberlausitzkreis	25.04.2016
16/D020	Psychologische Psychotherapie – Verhaltenstherapie (hälfziger Vertragspsychotherapeutensitz)	Görlitz, Stadt/ Niederschlesischer Oberlausitzkreis	11.05.2016
16/D021	Nervenheilkunde (hälfziger Vertragsarztsitz)	Bautzen	25.04.2016
16/D022	Haut- und Geschlechtskrankheiten	Meißen	11.05.2016
16/D023	Psychologische Psychotherapie – Verhaltenstherapie	Meißen	25.04.2016
16/D024	Psychologische Psychotherapie – Verhaltenstherapie	Meißen	25.04.2016

Schriftliche Bewerbungen sind unter Berücksichtigung der Bewerbungsfrist an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle Dresden, Schützenhöhe 12, 01099 Dresden, Tel. 0351 8828-310 zu richten.

Bezirksgeschäftsstelle Leipzig

Reg.-Nr.	Fachrichtung	Planungsbereich	Bewerbungsfrist
Hausärztliche Versorgung			
16/L009	Allgemeinmedizin*)	Leipzig	11.05.2016
Allgemeine fachärztliche Versorgung			
16/L010	Kinder- und Jugendmedizin	Leipzig, Stadt	11.05.2016
16/L011	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Leipzig, Stadt	25.04.2016
16/L012	Chirurgie/SP Gefäßchirurgie (Vertragsarztsitz in einer Berufsausübungsgemeinschaft)	Leipzig, Stadt	25.04.2016
Spezialisierte fachärztliche Versorgung			
16/L013	Radiologie (Vertragsarztsitz in einer Berufsausübungsgemeinschaft)	Leipzig, Stadt	25.04.2016

Schriftliche Bewerbungen sind unter Berücksichtigung der Bewerbungsfrist an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle Leipzig, Braunstraße 16, 04347 Leipzig, Tel. 0341 2432-153 oder -154 zu richten.

Abgabe von Vertragsarztsitzen

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen werden folgende Vertragsarztsitze zur Übernahme veröffentlicht:

Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz

Fachrichtung	Planungsbereich	Bemerkung
Hausärztliche Versorgung		
Allgemeinmedizin*)	Auerbach	Abgabe: zum 30.06.2016
Allgemeine fachärztliche Versorgung		
Augenheilkunde	Mittlerer Erzgebirgskreis	Abgabe: nach Absprache

Interessenten wenden sich bitte an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz, Postfach 11 64, 09070 Chemnitz, Tel. 0371 2789-406 oder -403.

Bezirksgeschäftsstelle Dresden

Fachrichtung	Planungsbereich	Bemerkung
Hausärztliche Versorgung		
Allgemeinmedizin*) (Vertragsarztsitz in einer Berufsausübungsgemeinschaft) Weiterführung in jeder Form möglich	Zittau Ort: Kurort Jonsdorf	Abgabe: nach Vereinbarung
Allgemeinmedizin*)	Weißwasser	Abgabe: I/2017
Innere Medizin*)	Weißwasser	Abgabe: I/2017

Interessenten wenden sich bitte an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle Dresden, Schützenhöhe 12, 01099 Dresden, Tel. 0351 8828-310.

– Sicherstellung/rö –

Personalia***In Trauer um unsere Kollegen*****Frau Dr. med. Regina Seeling**

geb. 28.04.1936 gest. 31.07.2015

bis 31.05.1998 als FÄ für Allgemeinmedizin in Weischlitz tätig

Frau Dr. med. Sabine Teubert

geb. 15.09.1940 gest. 20.02.2016

bis 31.12.2012 als FÄ für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Markneukirchen tätig

Herr PD Dr. med. habil. Rainer Scheid

geb. 13.05.1961 gest. 14.02.2016

bis 12.02.2016 als Facharzt für Neurologie in Leipzig tätig

Verschiedenes

Hinweise zur Leichenschau und zum Ausfüllen der Todesbescheinigung

Im Ergebnis der Veröffentlichung zum o. g. Thema in den „KVS-Mitteilungen 09/2015) ergaben sich einige Nachfragen. Die wichtigsten Punkte haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst:

1. Ist das Umfeld des Verstorbenen bei der Leichenschau einzubeziehen?

Die Durchführung der äußeren Leichenschau ist in § 13 des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 8. Juli 1994, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2013 (SächsBestG) geregelt. Aus der Formulierung „Stellt der Arzt bereits vor einer Leichenschau... Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod fest...“ (§13 Abs. 3 SächsBestG) lässt sich ableiten, dass auch das Umfeld des Verstorbenen einzubeziehen ist.

2. Konkretisierung der Angaben zu Sterbezeitpunkt bzw. Sterbezeitraum?

Nach § 14 Abs. 2 SächsBestG muss der totenschauhaltende Arzt auf der Todesbescheinigung u. a. den minutengenauen Zeitpunkt des Todes angeben. Ein Sterbezeitraum darf nur angegeben werden, wenn der minutengenaue Todeszeitpunkt nicht bekannt ist. In der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung bestimmter Regelungen des Sächsischen Bestattungsgesetzes (VwV SächsBestG) vom 18. März 2011 finden sich dazu nähere Ausführungen. Darin heißt es u. a.: „Die Feststellung des Sterbezeitpunktes obliegt grundsätzlich dem Leichenschauarzt. Kann der Arzt den Sterbezeitpunkt nicht genau feststellen, ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Tod eingetreten ist. Dazu ist vom Leichenschauarzt zu ermitteln, wann der Verstorbene zuletzt lebend gesehen worden ist. ... Der Leichenschauarzt hat seiner Ermittlungspflicht Genüge getan, wenn er alle ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel ausgeschöpft hat, wie Untersuchung der Leiche, Befragung des auskunftspflichtigen Personenkreises, sonstige Anhaltspunkte am Auffindungsort oder den Sachen des Verstorbenen, die einen Schluss auf den Tag und die

Uhrzeit, an dem die Person zuletzt gelebt hat, zulassen.“ Das Angebot der Polizei, bei längerer Liegezeit der Leiche, die Ermittlungen durchzuführen, muss kein Arzt annehmen. Sollte dies so nicht gewünscht sein, hat der Arzt, wie oben ausgeführt, zu verfahren.

3. Ist die Angabe der Telefonnummer des Leichenschauarztes verpflichtend?

§ 14 Abs. 1 des SächsBestG sieht vor, dass die Todesbescheinigung nach dem als Anlage 1 dem Gesetz beigelegten Muster sorgfältig auszustellen ist. Da das Muster die Angabe der Telefonnummer vorsieht, ist eine Telefonnummer, über die der Arzt erreicht werden kann, anzugeben. Allerdings dürfte es ausreichend sein, wenn der Arzt die Nummer angibt, über die er regelmäßig dienstlich zu erreichen ist. Das kann auch die Zentrale der Einrichtung, bei der er beschäftigt ist oder für die er im Einsatz ist, sein. Bei diensthabenden Ärzten in Krankenhäusern dürfte das grundsätzlich kein Problem darstellen. Der Formularsatz geht von dem vom Gesetzgeber angenommenen Regelfall aus, dass ein niedergelassener Arzt die Leichenschau durchführt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 SächsBestG). Von diesem wird erwartet, dass er sich ggf. mit bereits gestempelten Vordrucken ausstattet, denen auch die Telefonnummer der Praxis zu entnehmen ist.

4. Was ist bei der Befragung von Angehörigen und sonstigen Personen zu beachten?

Nach § 13 Abs. 2 SächsBestG sind Angehörige und weitere Personen, die den Verstorbenen während einer dem Tod vorausgegangenen Krankheit behandelt oder gepflegt haben, verpflichtet, dem Arzt auf Verlangen Auskunft über die Krankheit oder andere Gesundheitsschädigungen des Verstorbenen oder über sonstige für seinen Tod möglicherweise ursächliche Ereignisse zu erteilen. Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen ihrer in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der strafrechtlichen Ver-

folgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

5. Welche Angaben soll die Todesbescheinigung enthalten?

Im § 14 Abs. 2 SächsBestG sind die Angaben über die verstorbene Person aufgeführt, die die Todesbescheinigung enthalten MUSS. Dazu zählen u. a. Angaben zur Krankheitsanamnese, zu übertragbaren Krankheiten oder radioaktiver Verstrahlung und unmittelbare oder mittelbare Todesursachen sowie weitere Krankheiten oder Veränderungen zur Zeit des Todes. Die genannten Angaben können über die Befragung des Hausarztes und/oder von Angehörigen bzw. aus den vorliegenden Krankenunterlagen eruiert werden.

6. Besteht die Pflicht zur Vorlage von Krankenunterlagen Verstorbenen?

Im § 14 Abs. 4 SächsBestG sind die Auskunft über und die Vorlage von Krankenunterlagen geregelt. Demnach sind Ärzte und sonstige Personen, die den Verstorbenen zuletzt behandelt oder gepflegt haben, auf Aufforderung der jeweils zuständigen Behörde zu näherer Auskunft verpflichtet. Soweit sie über Krankenunterlagen verfügen, sind sie auf Verlangen auch zu deren Vorlage verpflichtet. Eine Verweigerung der Auskunft nach Satz 2 und 3 oder eine Verweigerung der Vorlage der Krankenunterlagen ist nur zulässig, wenn sich der Arzt selbst oder einer seiner in § 52 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

7. Allgemeiner Hinweis

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 SächsBestG handelt u. a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen den §§ 12 bis 14 SächsBestG als Arzt die Todesbescheinigung (§ 14 Abs. 1 SächsBestG) oder die vorläufige Todesbescheinigung (§ 12 Abs. 3 SächsBestG) nicht mit der gebotenen Sorgfalt ausstellt.

Fragen zum Thema beantworten Ihnen die Mitarbeiter Ihrer Bezirksgeschäftsstelle sowie der Abteilung Service und Dienstleistungen gern:

Bezirksgeschäftsstelle Dresden:
Herr Baiertl, Tel.: 0351 8828-225 oder E-Mail: robert.baiertl@kvsachsen.de

Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz:
Herr Hübschmann, Tel.: 0371 2789-402 oder E-Mail: markus.huebschmann@kvsachsen.de

Bezirksgeschäftsstelle Leipzig:
Herr Beder, Tel.: 0341 2789-402 oder E-Mail: dietmar.beder@kvsachsen.de

Abteilung Service und Dienstleistungen:
Frau Bake-Kellner, Tel.: 0341 23493-722 bzw. 755 oder E-Mail: service@kvsachsen.de

– BGST Dresden/ba – mit freundlicher Unterstützung von Herrn Dr. med. Uwe Möbus, Abteilungsleiter Hygienischer Dienst des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Dresden –

Veranstaltungsankündigungen:

Thema: Nicht natürlicher Tod/ungeklärte Todesursache und die daraus folgenden polizeilichen Aufgaben bei der weiteren Ermittlung

Ort/Datum: Polizeirevier Pirna, Obere Burgstr. 9, 01796 Pirna
Mittwoch, 27. April 2016, von 16:00 Uhr – 19:00 Uhr

Kriminalaußenstelle Meißen,
Heinrich-Heine-Str. 23, 01662 Meißen
Mittwoch, 8. Juni 2016, von 16:00 Uhr – 19:00 Uhr

Polizeirevier Bautzen, Bahnhofstr. 21, 02625 Bautzen
Mittwoch, 21. September, 2016 von 16:00 Uhr – 19:00 Uhr

Polizeidirektion Dresden, Schießgasse 7, 01069 Dresden
Mittwoch, 23. November, 2016 von 16:00 Uhr – 19:00 Uhr

Die **Teilnehmerzahl** ist auf 25 Teilnehmer begrenzt.

Anmeldung über www.kvsachsen.de → veranstaltungen

Abrechnung

Abrechnungshinweise der KV Sachsen künftig im Internet

Die Abrechnungshinweise der KV Sachsen werden künftig nicht mehr in Papierform als Beilage der KVS-Mitteilungen, sondern nur noch im Internet bereitgestellt. Die Gesamtausgabe der Abrechnungshinweise der KV Sachsen mit Stand vom 1. Januar 2016 war zuletzt dem Heft 2/2016 der KVS-Mitteilungen beigelegt.

Zukünftige Änderungen werden auch **weiterhin quartalsweise** veröffentlicht. Sie sind als Austauschseiten sowie in ein Gesamtexemplar eingearbeitet auf unserer Internetpräsenz www.kvsachsen.de → Mitglieder → Abrechnung → Abrechnungsgrundlagen unter „Dokumente“ als Dateien im PDF-Format zu finden.

Über den abschnittsweisen Druck der Austauschseiten (z. B. nur Punkt 2.12) als „Broschüre“ mit Einstellungen „Seitenauswahl: „Beide Seiten“, „Ausrichtung: Hochformat“, „Bindung: Links“ und „Blatt pro Seite: 1“ lässt sich das Gesamtexemplar auch in Papierform auf dem aktuellen Stand halten.

– Abrechnung/ms –

Arthroskopische Behandlung von Patienten mit Gonarthrose

Der Bewertungsausschuss (BA) hat die Abrechnungsbestimmungen für therapeutische arthroskopische Eingriffe bei der Gonarthrose zum 1. April 2016 angepasst. Hintergrund ist der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), dass Arthroskopien die primär aufgrund der Diagnose Gonarthrose durchgeführt werden, nicht mehr zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) durchgeführt werden dürfen.

Bei Patienten mit Gonarthrose darf eine Arthroskopie nur bei den medizinischen Indikationen zu Lasten der GKV durchgeführt werden, bei denen die Gonarthrose nicht die zur Operation führende Diagnose darstellt (Beschluss des G-BA vom 27. November 2015). Dies wurde mit der Aufnahme weiterer Bestimmungen in die Präambeln Abschnitt 31.2.5 (Nr. 4) Kapitel 31 EBM und Abschnitt 36.2.5 (Nr. 2) Kapitel 36 EBM zur Arthroskopie umgesetzt.

Der Bewertungsausschuss hat beschlossen, dass die Gebührenordnungspositionen 31142 bis 31145 und 36142 bis 36145 für therapeutische arthroskopische Eingriffe, die primär aufgrund einer Gonarthrose durchgeführt wurden, nach Nr. 53 der Anlage II der Richtlinie Me-

thoden vertragsärztliche Versorgung des G-BA nicht berechnungsfähig sind.

Von diesem Ausschluss bleiben Eingriffe unberührt, die aufgrund von Traumen, einer akuten Gelenkblockade oder einer meniskusbezogenen Indikation erfolgen, bei der die bestehende Gonarthrose lediglich als Begleiterkrankung anzusehen ist, sofern die vorliegenden Symptome zuverlässig auf die genannten Veränderungen an der Synovialis, den Gelenkknorpeln und Menisken zurückzuführen und durch eine arthroskopische Intervention zu beeinflussen sind.

– Abrechnung/eng-silb –

Fortbildung

Fortbildungsangebote der KV Sachsen Mai und Juni 2016

Die nachfolgenden Veranstaltungen entsprechen dem Stand zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe der KVS-Mitteilungen. Detaillierte Beschreibungen, Aktualisierungen sowie das Online-Anmeldeformular finden Sie tagesaktuell auf der Internetpräsenz der KV Sachsen: www.kvsachsen.de → **Veranstaltungen**.

Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
S16-4 <i>AUSGEBUCHT</i>	11.05.2016 15:00–18:00 Uhr	Moderatorenfortbildung Chemnitz „Medizinische Internetrecherche“	KV Sachsen, BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, Psychotherapeuten, die Moderatoren von Qualitätszirkeln sind
C16-29	20.05.2016 14:00–17:00 Uhr	Ausbildung Brandschutzhelfer	KV Sachsen, BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal
C16-25	20.05.2016 14:00–17:00 Uhr	QM-Seminar Psychotherapeuten Gruppe XI – Teil 4 Seminarreihe (Beginn 15.01.2016)	KV Sachsen, BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Psychotherapeuten
C16-32	25.05.2016 15:00–17:00 Uhr	KV Honorar- und Abrechnungsunterlagen – Richtig Lesen und Verstehen	KV Sachsen, BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, Psychotherapeuten
C16-26	27.05.2016 14:00–17:00 Uhr	QM-Seminar Ärzte Gruppe XX – Teil 3 der Seminarreihe (Beginn 11.03.2016)	KV Sachsen, BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte
C16-14	03.06.2016 09:30–15:00 Uhr	Informationsveranstaltung „Praxiseinsteiger“	KV Sachsen, BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte und Psychotherapeuten, die ihre Praxistätigkeit aufnehmen
C16-5	08.06.2016 15:00–18:00 Uhr	Workshop Heilmittel	KV Sachsen, BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte
C16-21 <i>AUSGEBUCHT</i>	15.06.2016 14:00–18:00 Uhr	Patientenkommunikation in „schwierigen“ Situationen	KV Sachsen, BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal
C16-40	15.06.2016 15:00–19:00 Uhr	Notfallmedizinische Fortbildung für Vertragsärzte	KV Sachsen, BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte

Bezirksgeschäftsstelle Dresden

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
D16-58	11.05.2016 16:00–19:00 Uhr	Mitgliederportal – Neue Funktionen/Anwenderforum	KV Sachsen, BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, Psychotherapeuten, nichtärztliches Personal

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
D16-40	11.05.2016 16:00–19:00 Uhr	Workshop – Verordnung von Arzneimitteln in der hausärztlichen Versorgung	KV Sachsen, BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, Hausärzte, FÄ f. Innere Medizin (hausärztlich tätig)
D16-2	11.05.2016 15:30–19:00 Uhr	QM-Seminar Ärzte Gruppe X/1 – 4. Teil der Seminarreihe (Beginn 13.01.2016)	KV Sachsen, BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte
D16-13 AUSGEBUCHT	18.05.2016 16:00–19:00 Uhr	Erläuterung der Honorar- und abrechnungsrelevanten Unterlagen	KV Sachsen, BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte
D16-27	18.05.2016 16:00–19:00 Uhr	Workshop – Sicher durch den Heilmittelschunzel	KV Sachsen, BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte
D16-41 AUSGEBUCHT	01.06.2016 16:00–19:00 Uhr	Workshop – Verordnung von Hilfsmitteln und Krankentransport	KV Sachsen, BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, nichtärztliches Personal
D16-66	01.06.2016 15:00–20:00 Uhr	Seminar für Praxisbeginner	KV Sachsen, BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, Psychotherapeuten, die ihre Praxis- tätigkeit aufnehmen
D16-8 AUSGEBUCHT	08.06.2016 15:00–19:00 Uhr	Alles sauber, oder was? – Hygiene in der Arztpraxis	KV Sachsen, BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, nichtärztliches Personal
D16-44 AUSGEBUCHT	08.06.2016 16:00–19:00 Uhr	Workshop – Formulare	KV Sachsen, BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, nichtärztliches Personal
D16-52	08.06.2016 16:00–19:00 Uhr	Nicht natürlicher Tod/ungeklärte Todesart und die sich daraus ergeben Aufgaben bei der polizeilichen Ermittlung	Kriminalaußenstelle Meißen Heinrich-Heine-Straße 23 01665 Meißen	Ärzte, vornehmlich aus dem Landkreis Meißen
D16-63	08.06.2016 16:30–19:00 Uhr	Führung „ER-LEBEN“: Der wertschätzende Umgang mit Mitarbeitern.	KV Sachsen, BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, Psychotherapeuten
D16-2	08.06.2016 15:30–18:30 Uhr	QM-Seminar Ärzte Gruppe X/1 – 5. Teil der Seminarreihe (Beginn 13.01.2016)	KV Sachsen, BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte
D16-1	15.06.2016 15:30–18:30 Uhr Folgetermine 17.08.2016 14.09.2016 26.10.2016 30.11.2016	QM-Seminar Psychotherapeuten Gruppe VI/1 – Beginn der Seminarreihe	KV Sachsen, BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Psychotherapeuten
D16-33	22.06.2016 16:00–19:00 Uhr	Workshop – Heilmittel für Kinder	KV Sachsen, BGST Dresden Schützenhöhe 12	Ärzte, nichtärztliches Personal, Kinderärzte

Bezirksgeschäftsstelle Leipzig

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
L16-51	11.05.2016 15:00–17:30 Uhr	Erläuterung der Unterlagen des Honorarbescheides	KV Sachsen, BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
L16-34	11.05.2016 15:00–17:00 Uhr	Datenschutz bei Patientendaten – Fallstricke im ärztlichen Alltag	KV Sachsen, BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, Psychotherapeuten, Datenschutzbeauftragte in Praxen
L16-25 AUSGEBUCHT	18.05.2016 15:00–19:00 Uhr	Notfallkurs mit praktischen Übungen	KV Sachsen, BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L16-39 AUSGEBUCHT	21.05.2016 09:00–15:00 Uhr Folgetermin 25.05.2016	Behandlungs- und Schulungsprogramm für Diabetiker Typ 2.2, mit Insulin	KV Sachsen, BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
L16-45	25.05.2016 15:00–17:30 Uhr	Workshop – Verordnung von Arzneimitteln in der kinderärztlichen Praxis	KV Sachsen, BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Kinderärzte
L16-26	25.05.2016 14:00–18:00 Uhr	Notfallkurs mit praktischen Übungen	KV Sachsen, BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L16-25	01.06.2016 15:00–17:30 Uhr	Erläuterung der Unterlagen des Honorarbescheides	KV Sachsen, BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Psychotherapeuten
L16-6 AUSGEBUCHT	01.06.2016 15:00–18:15 Uhr	Hygieneworkshop: „Alles sauber oder was“? Hygiene in der Arztpraxis	KV Sachsen, BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
L16-1	03.06.2016 14:00–17:00 Uhr	QM-Seminar Ärzte Gruppe XL-L – 3. Teil der Seminarreihe (Beginn 29.01.2016)	KV Sachsen, BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
L16-16	08.06.2016 15:00–19:00 Uhr	Notfallkurs mit praktischen Übungen	KV Sachsen, BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
S15-18 NEU	15.06.2016 15:00–18:00 Uhr	Moderatorenfortbildung Leipzig „Themenabend MRSA“	KV Sachsen, BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, Psychotherapeuten (Moderatoren von Qualitätszirkeln)
L16-57 AUSGEBUCHT	17.06.2016 14:00–18:00 Uhr	Workshop – Patientenkommunikation in „schwierigen“ Situationen	KV Sachsen, BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L16-27	22.06.2016 15:00–19:00 Uhr	Notfallkurs mit praktischen Übungen	KV Sachsen, BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L16-2	22.06.2016 15:00–18:00 Uhr	QM-Seminar Psychotherapeuten Gruppe XV-L – 3. Teil der Seminarreihe (Beginn 09.03.2016)	KV Sachsen, BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Psychotherapeuten

Bitte melden Sie sich auf der Homepage der KV Sachsen www.kvsachsen.de → **aktuell** → **veranstaltungen** mit dem **Online-Anmeldeformular** unter der ausgewählten Veranstaltung oder formlos in Ihrer Bezirksgeschäftsstelle an:

- BGST Chemnitz: veranstaltung.chemnitz@kvsachsen.de
- BGST Dresden: veranstaltung.dresden@kvsachsen.de
- BGST Leipzig: veranstaltung.leipzig@kvsachsen.de



Sächsische Landesärztekammer kritisiert undifferenzierte Berichterstattung zu Anwendungsbeobachtungen

Mehrere Medien widmen sich derzeit dem Thema der Anwendungsbeobachtungen (AWB) insbesondere in der Onkologie und basierend auf einer Recherche von correctiv.org.

Die Beiträge stellen zumeist die wissenschaftliche Fragwürdigkeit dieser nicht-interventionellen Studien und deren vordergründige Absicht zur Gewinnoptimierung heraus. Diese Darstellung suggeriert, dass Medikamentenforschung und klinische Studien generell nutzlos seien und ausschließlich der Gewinnoptimierung von Ärzten, Kliniken und Pharmaindustrie dienen.

Es wird unterstellt, dass eine Vielzahl von Ärzten bei der Medikamentenverordnung nicht die optimale Behandlung des Patienten im Blick habe, sondern hauptsächlich den eigenen ökonomischen Vorteil. An keiner Stelle wird zwischen AWB

und etablierter klinischer Forschung getrennt. Die Durchführung klinischer Prüfungen ist jedoch ein wichtiges Qualitätsmerkmal für ambulante wie stationäre Einrichtungen.

Erik Bodendieck, Präsident der Sächsischen Landesärztekammer: „Diese undifferenziert diskreditierende Diktion schadet dem essentiell notwendigen Vertrauensverhältnis zwischen Patienten, seinen Angehörigen und den Behandlern. Eine im konkreten Falle angebotene Therapie im Rahmen eines Studienkonzeptes könnte nach diesen Beiträgen in Zweifel gezogen werden und den weiteren Innovationsprozess zum Beispiel in der Onkologie hemmen. Damit würde man vor allem den Patienten schaden.“

Die Sächsische Landesärztekammer fordert deshalb eine sachliche und differen-

ziertere Berichterstattung im Sinne eines gesellschaftlichen Diskurses und zum Nutzen der Forschung.

Die Ethikkommission der Sächsischen Landesärztekammer prüft jährlich auf Antrag rund 15–20 AWB im Hinblick auf Patienteninformationen, Datenschutzaspekte und ob die AWB geeignet ist, Erkenntnisse bei der Anwendung zugelassener Arzneimittel zu sammeln. Geprüft wird auch, ob Ärzte gemäß § 33 Berufsordnung (Zuwendungen bei vertraglicher Zusammenarbeit) durch die AWB womöglich in ihrem Verordnungsverhalten beeinflusst werden. Dazu kann der Berufsrechtsausschuss mit herangezogen werden. Sollte es Beanstandungen geben, werden Modifikationen veranlasst.

– *Presseinformation der SLÄK vom 15. März 2016* –

Kein Anstieg bei Behandlungsfehlern in Sachsen

Die Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen der Sächsischen Landesärztekammer hat ihren aktuellen Jahresbericht vorgelegt. 2015 sind dort 384 Anträge wegen eines vermuteten Behandlungsfehlers eingegangen (2014: 359).

In 244 Fällen wurde auf Grund der eingereichten Unterlagen eine Begutachtung wegen eines vermuteten Behandlungsfehlers eingeleitet (2014: 271). Davon wurde in 49 Fällen ein Behandlungsfehler durch die Gutachterstelle festgestellt (2014: 61). Pro Jahr werden Patienten in Sachsen rund 32 Millionen Mal in den ambulanten und stationären Einrichtungen behandelt. „Jeder Behandlungsfehler ist ein Fehler zu viel, denn hinter jedem Fehler steht auch ein Schicksal.“, so Erik Bodendieck, Präsident der Sächsischen Landesärztekammer. Und auch wenn die absolute Zahl der tatsächlichen Behandlungsfehler nicht gestiegen ist, sei die insgesamt geringe Anzahl an Fehlern trotz der extremen Arbeitsverdichtung in Krankenhäusern und Praxen sowie der zunehmenden Bürokratie im Gesundheitswesen ein Indiz für die verantwortungsvolle Tätigkeit der Ärzte, Schwestern und Pflegekräfte.

Der Vorsitzende der Gutachterstelle, Dr. med. Rainer Kluge, betont, „dass sich der steigende ökonomische Druck bisher nicht in den Zahlen der Gutachterstelle niedergeschlagen hat, liegt neben der verantwortungsvollen Tätigkeit des gesamten medizinischen Personals auch am Fehlervermeidungsmanagement der Kliniken. Dennoch kann es zu Fehlern kommen, deren Ursachen man unbedingt auswerten und transparent machen muss, damit diese nicht mehr vorkommen.“

Von den 244 eingeleiteten Begutachtungen entfielen 147 auf den stationären Sektor, 16 auf Klinikambulanzen und 81 auf ambulante Praxen. 94 Anträge betrafen die Fachrichtung Chirurgie, 24 die Orthopädie, 31 die Innere Medizin, 19 die Fachrichtung Gynäkologie/Geburtshilfe, 14 auf die Urologie, neun die Neurologie/Psychiatrie, zehn Anträge bezogen sich auf die Allgemeinmedizin, fünf auf die Radiologie, einer auf die Nuklearmedizin sowie neun Anträge auf das Fachgebiet HNO. Sechs entfielen auf die Fachbereiche Anästhesiologie/Intensivmedizin und fünf auf die Augenheilkunde.

Des Weiteren wurden sechs Fälle in der Neurochirurgie und vier Fälle im Bereich Kinderheilkunde begutachtet. In der Rehabilitation gab es zwei Fälle und in der Pathologie einen Fall.

Zu mehr als 60 % sind die Antragsteller anwaltlich vertreten. Die Anerkennungsrate liegt bei etwa 20 %. Mit einem Prozentsatz von 90–95 % sind die Vorgänge mit der Beurteilung durch die Gutachterstelle abgeschlossen.

Die Bereitschaft der Ärzte, sich an den Verfahren zu beteiligen und zur Aufklärung beizutragen, ist nach wie vor sehr hoch. Zweck der Gutachterstelle der Sächsischen Landesärztekammer ist es, Rechtsstreitigkeiten, mit welchen Patienten Ansprüche gegen einen Arzt wegen des Vorwurfes fehlerhafter ärztlicher Behandlung erheben, zu vermeiden und außergerichtlich zum Grunde des Anspruches zeit- und kostensparend beizulegen. Die Gutachterstelle kann nur im allseitigen Einverständnis der Parteien (Haftpflichtversicherer, Arzt, Patient) tätig werden.

– *Info der SLÄK vom 9. März 2016* –

Psychotherapie gilt als genehmigt, wenn Kasse nicht rechtzeitig antwortet – Bundessozialgericht bestätigt Versichertenrechte

Der Antrag auf eine psychotherapeutische Behandlung gilt als genehmigt, wenn eine Krankenkasse nicht rechtzeitig antwortet.

Grundsätzlich muss die Kasse bei einem Antrag auf Psychotherapie innerhalb von drei Wochen entscheiden und dem Versicherten mitteilen. Holt die Kasse noch ein Gutachten ein, verlängert sich die Frist auf fünf Wochen. Kann die Kasse diese Fristen nicht einhalten, muss sie dies dem Versicherten rechtzeitig mitteilen und begründen, sonst gilt die psychotherapeutische Behandlung als genehmigt. Die Kasse ist dann verpflichtet, die Kosten zu erstatten. Als Stichtag für die

Frist gilt der Eingang des Antrags bei der Krankenkasse.

Diese Regelungen und Fristen nennt bereits das Gesetz. Trotzdem musste ein Versicherter bis vor das Bundessozialgericht klagen, um die Kosten für eine Psychotherapie erstattet zu bekommen. Das Bundessozialgericht entschied am 8. März 2016, dass die Krankenkasse die Kosten für eine selbst beschaffte Psychotherapie übernehmen muss, weil sie den Antrag ihres Versicherten erst nach knapp sechs Wochen abgelehnt hatte. Die Kasse hatte noch einen Gutachter beauftragt, darüber aber den Versicherten nicht informiert.

Das Bundessozialgericht entschied deshalb, dass der Versicherte aufgrund des Gutachtens seiner Psychotherapeutin eine Behandlung für erforderlich halten durfte. Außerdem gehöre die selbst beschaffte Leistung zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung und sei zum Zeitpunkt der Beschaffung erforderlich gewesen. Das Gericht stellte zudem fest, dass die bereits begonnene Psychotherapie nicht abgebrochen werden musste, als die Kasse verspätet ablehnte.

– Pressemitteilung der
Bundespsychotherapeutenkammer
vom 10. März 2016 –

Vertragswesen

Bezug von Impfausweisen

Ab 1. Januar 2016 können die Impfausweise über den Vordruck Leitverlag bestellt werden, analog dem Bezug von Vordrucken.

Die Kosten für Druck und Versand werden von den Krankenkassen getragen. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die Bestellung der Impfaus-

weise möglichst gemeinsam mit einer Formularbestellung erfolgen sollte.

– Vertragspartner u. Honorarverteilung/IS –

Anzeige

Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei Alberter & Kollegen

Uwe Geisler

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Master in Health and Medical Management

• Zivilrecht • Steuerrecht • Medizinrecht

Beratung in allen medizinrechtlichen Fragen, insbesondere Arzthaftung, Berufsrecht der Ärzte und Apotheker, Zulassungsfragen, Honorararbeitreibung, Regress, Wirtschaftlichkeitsprüfung, Vertragsgestaltung bei Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Praxisübernahmen, MVZ und Verträge zur Integrierten Versorgung sowie Steuerberatung, Arbeitsrecht und Kapitalanlage

Stephan Gumprecht

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht einschl. Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht
- Familienrecht
- Bank- und Kapitalanlage

Mandy Krippaly

Steuerberaterin

- Steuerberatung
- Betriebswirtschaftliche Beratung

Leonhard Österle

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht

- Zivilrecht
- Steuerrecht
- Familienrecht

Katrin Schettler

Steuerberaterin

- Steuerberatung

Georg Wolfrum

Rechtsanwalt

- Zivilrecht
- Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Strafrecht

Kasernenstraße 1, 08523 Plauen, Tel. 03741 7001-0, Fax 03741 7001-99

info@alberter.de



Wir beraten persönlich.

Steuerberaterverstärkung bei der **eureos pro sano gmbh steuerberatungsgesellschaft**

Zum 1. April 2016 holt die eureos pro sano gmbh steuerberatungsgesellschaft einen weiteren Steuerberater hinzu. **StB Dr. Olaf Richter** wird künftig seine langjährige und umfassende Expertise und Kompetenz in die Gesellschaft einbringen.

Als Steuerberatungsgesellschaft für Heilberufe sind wir spezialisiert auf alle individuellen Anforderungen von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Angehörigen weiterer Heilberufe.

Ihre eureos pro sano-Berater:
Stephan Ludwig · Ina Burkhardt · Anette Misch · Claudia Hipp · Dr. Olaf Richter
 mit einem Team von 25 Mitarbeitern



→ eureos pro sano gmbh
 steuerberatungsgesellschaft
 Markt 11 / 04109 Leipzig
 Telefon: +49 / 341 / 9999 2150
 → www.eureos.de



Akkreditierte Fortbildungen für Ärzte und Psychotherapeuten in Dresden

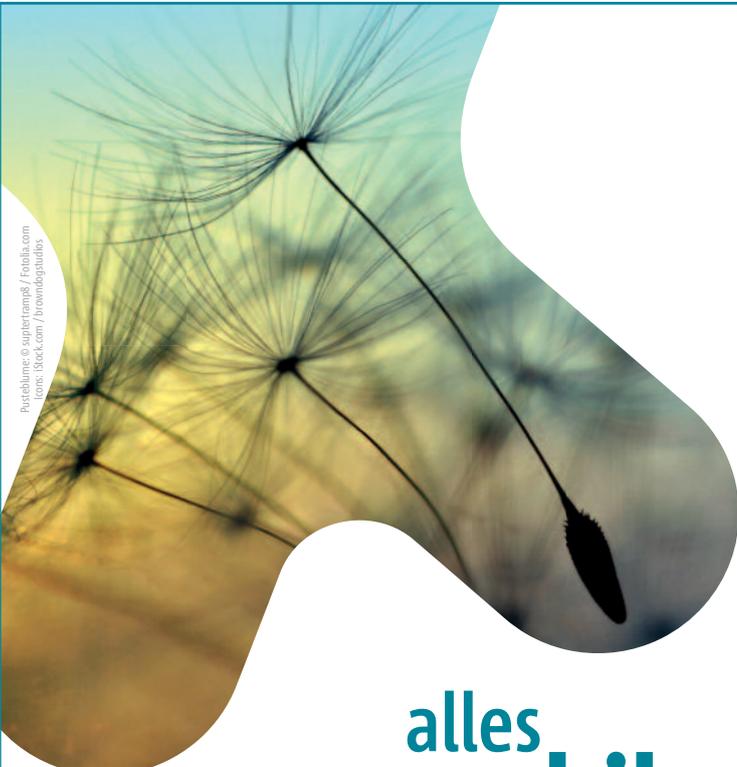
11.11.16 Trance – Einführung in die Hypnotherapie
 12.11.16 Wie Hypnose uns bei der Behandlung von Traumata hilft

Informationen und Anmeldung Dr. Ines Lissina-Ristau:
www.lissina.de oder telefonisch (0351) 41 89 09 12

Dr. Ines Lissina-Ristau – „Hypnose für die Psychotherapie“

Hier könnte Ihre Anzeige stehen.

KVS MITTEILUNGEN
 Kassenärztliche Vereinigung Sachsen



medatix 

DIE 4 ELEMENTE – LUFT
 Die Pustelblume: mobil, leicht und frei.

ELEMENTAR FÜR DEN ARZT IST: MOBILITÄT MEDATIXX – DIE PRAXISSOFTWARE MIT DER BEGLEITFUNKTION.
 Ob Laptop, Tablet oder Smartphone – Sie haben alle Patientendaten dabei, wenn Sie unterwegs sind. Auf dem Weg zum Notfall. Zum Hausbesuch oder ins Wochenende. Und weil Ihre Daten automatisch synchronisiert werden, können Sie sich ganz darauf konzentrieren, Arzt zu sein.

Mehr erfahren unter: alles-bestens.medatixx.de

alles mobil



12. Sommernachtsball der niedergelassenen Ärzte und ihrer Gäste im Hotel „The Westin Bellevue Dresden“

Seit vielen Jahren ist es Tradition, dass der Verein „Ärzt Solidarität e. V.“ einen Sommernachtsball der niedergelassenen Ärzte, Psychotherapeuten, Zahnärzte und ihrer Gäste durchführt.
Der nunmehr schon 12. Ball findet am

4. Juni 2016

wieder im Bankettsaal im Hotel The Westin Bellevue Dresden statt.

Ausgehend von den guten Erfahrungen der vergangenen Jahre laden die Organisatoren alle interessierten Ärzte, Psychotherapeuten herzlich ein, diesen festlichen Abend gemeinsam mit niedergelassenen Zahnärzten aus ganz Sachsen zu verbringen.
Dabei soll vor allem das gesellige Beisammensein im Mittelpunkt stehen.

Der Eintrittspreis beträgt 110,00 € pro Gast. Für die Gaumenfreuden steht ein reichhaltiges Buffet bereit. Nach ausgiebigem Schlemmen können Sie bei einem Spaziergang zur Elbe den wunderschönen Canaletto-Blick auf die Altstadt genießen und zu beschwingter Musik tanzen.

Besonders freuen wir uns über die Unterstützung durch die Traditionsfirma „A. Lange & Söhne“. „A. Lange & Söhne“ wird mit einem Stand ihre Uhren präsentieren und individuelle Gravuren anbieten.

Nutzen Sie die Gelegenheit, treffen Sie Freunde, Bekannte und Kollegen und verbringen Sie gemeinsam einen wunderbaren Abend im schönen Dresden.

Ihre Einladung mit Hinweisen für Übernachtungen finden Sie unter www.kvsachsen.de → **veranstaltungen**.

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie weitere Informationen? Rufen Sie uns einfach an.
Herr Diesel, Tel.: 0351 8828-123 · Herr Alex, Tel.: 0351 8828-116



Buchvorstellung

Handbuch des Qualitätsmanagements für Arztpraxen

In übersichtlich geordneten Kapiteln werden die Entwicklung, Facetten, Einführung, Instrumente sowie Modelle des Qualitätsmanagements dargestellt. Die Untergliederung in inhaltlich abgegrenzte Unterkapitel ermöglicht eine zielgerichtete Information. Es wird ein breites Fachwissen mit aktuellen Forschungs- und Wissensstandards verständlich vermittelt.

Der Autor führt den Leser durch Fachbeiträge verschiedener Autoren allgemein, objektiv sowie zusammenfassend in das Qualitätsmanagement ein. Interessant sind die unterschiedlichen Perspektiven sowie Schwerpunkte der Darstellung des Qualitätsmanagements.

So wird über die fachlichen Aspekte der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zum Qualitätsmanagement hingeführt. Über die Illustration von einfachen Beispielen zu Lagerbeständen, Überproduktionen sowie Wartezeiten wird die Aktualität des Qualitätsmanagements anhand von Alltagsbeispielen in der Arztpraxis visualisiert.

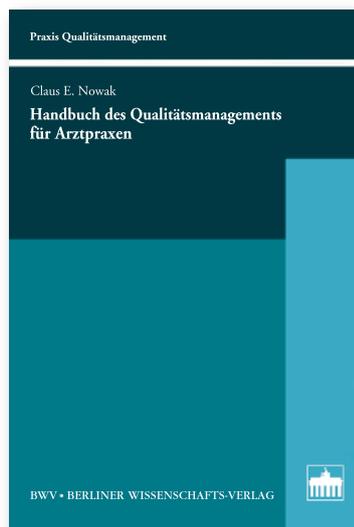
Außerdem wird das Qualitätsmanagement aus der ökonomischen und juristischen Perspektive beleuchtet. Hervorzuheben ist hier die interdisziplinäre Darstellung zur Ökonomie. Die Darstellung von Exzellenz-Modellen wie das EFQM ist eine interessante Vertiefung, ist jedoch für die häufig eingesetzten Qualitätsmanagementsysteme sowie den Alltagsbetrieb in Arztpraxen eher nicht zu empfehlen.

Im Buch werden anhand aktueller gesetzlicher Grundlagen und DIN-Normen, die zu erfüllenden Voraussetzungen für das Qualitätsmanagement analysiert. Empfehlenswert sind vor allem die Checklisten, Fragenkataloge sowie die ausführlichen Anleitungen im Muster-Qualitätsmanagementhandbuch, dem eigentlichen „Herzstück“ des Buches. Dieses enthält alle Aspekte des DIN EN ISO 9001:2008. Dort sind ebenfalls alle Aspekte des QEP-Zielkataloges abgebildet, was das Handbuch für verschiedene Praxistypen

sowie Qualitätsmanagementsysteme interessant macht.

Durch die detaillierte Darstellung der medizinischen, prozessorientierten, personellen sowie organisatorischen Inhalte eignet sich das Handbuch auch für die Umsetzung in komplexen Praxisformen. Das Buch ist besonders für Einsteiger und Praxisneugründer zu empfehlen. Einrichtungen in der Relaunchphase werden dahingehend nur über EFQM informiert.

– *Recherchiert und ausgewählt von der Redaktion/gu* –



Claus E. Nowak
Handbuch des Qualitätsmanagements für Arztpraxen

2015, 246 Seiten, 49 s/w Abb.

Format 15,4 x 22,8 cm

kartonierte, 32,00 Euro

BWV Berliner Wissenschafts-Verlag

ISBN 978-3-8305-3467-9

Länderspezifische Verweise auf QM-Systeme – wie das KVS-eigene „QuisA“ – sind im vorgestellten Buch nicht enthalten. Wir möchten in diesem Zusammenhang nochmals auf das von der KV Sachsen entwickelte Qualitätsmanagementsystem QisA verweisen.

– *Qualitätssicherung/gu* –

Impressum

KVS-Mitteilungen

Organ der Vertragsärzte des Freistaates Sachsen
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Herausgeber

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

ISSN 0941-7524

Redaktion

Dr. med. Klaus Heckemann

Vorstandsvorsitzender (V. i. S. d. P.)

Dr. med. Claus Vogel

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Dr. agr. Jan Kaminsky

Hauptgeschäftsführer

Dipl.-Ing. oec. Andreas Altmann

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Dipl.-Wirtsch. Klaus Schumann

Anschrift Redaktion

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Landesgeschäftsstelle

Redaktion „KVS-Mitteilungen“

Schützenhöhe 12 · 01099 Dresden

Tel.: 0351 8290 - 630 · Fax: 0351 8290 - 565

E-Mail: presse@kvsachsen.de

www.kvsachsen.de

E-Mail-Adressen der Bezirksgeschäftsstellen:

Chemnitz: chemnitz@kvsachsen.de

Dresden: dresden@kvsachsen.de

Leipzig: leipzig@kvsachsen.de

Anzeigenverwaltung

Druckerei Böhlau

Ranftsche Gasse 14 · 04103 Leipzig

Tel.: 0341 6883354 · ISDN: 0341 9608307-8

Fax: 0341 9608309

E-Mail: info@druckerei-boehlau.de

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 10 gültig.

Anzeigenschluss ist der 20. des Vormonats.

Satz und Druck

Druckerei Böhlau, Ranftsche Gasse 14, 04103 Leipzig

Buchbinderei

G. Fr. Wanner, Leipzig

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit vollem Namen gekennzeichnete bzw. Fremdbeiträge decken sich nicht immer mit den Ansichten des Herausgebers. Sie dienen dem freien Meinungs-austausch der Vertragsärzte. Die Redaktion behält sich vor, ggf. Beiträge zu kürzen.

Wichtiger Hinweis: Für den Inhalt von Anzeigen sowie für Angaben über Dosierungen und Applikationsformen in Beiträgen und Anzeigen kann von der Redaktion keine Gewähr übernommen werden.

Die Zeitschrift erscheint monatlich jeweils am 20. des Monats (ein Heft Juli/August).

Bezugspreis: jährlich € 33,-; Einzelheft € 3,-. Bestellungen werden von der KV Sachsen, Landesgeschäftsstelle, Schützenhöhe 12, 01099 Dresden, entgegenommen.

Die Kündigungsfrist für Abonnements beträgt sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

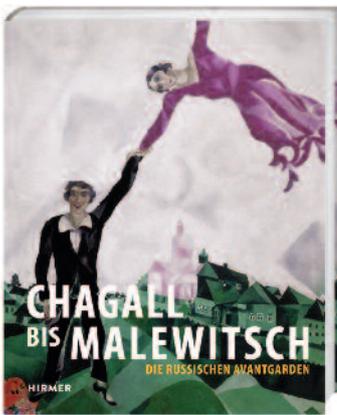
Für die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen ist der Bezugspreis mit der Mitgliedschaft abgegolten.

Zur Lektüre empfohlen

Hg. Klaus Albrecht Schröder

Chagall bis Malewitsch Die russischen Avantgarden

2016.
320 S., ca. 194 Abb. überwiegend
in Farbe
Format 24,5 x 30,0 cm
gebunden, 49,90 €
HIRMER Verlag
ISBN 978-3-7774-2578-8



Die Russische Avantgarde, die zwischen 1905 und 1934 eine künstlerische Revolution vollzog, zählt zu den spannendsten Kapiteln der Kunst des 20. Jahrhunderts. Künstler wie Michail Larionow, Natalia Gontcharowa, Kasimir Malewitsch, Wassily Kandinsky oder Marc Chagall werden weltweit geschätzt. Doch war diese Bewegung vielfältiger als allgemein bekannt. In einem großen Bilderreigen wird dieser künstlerische Reichtum erstmals in Szene gesetzt.

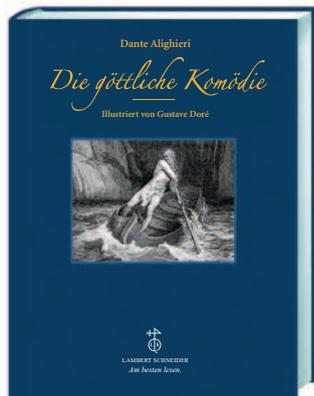
130 Meisterwerke der Malerei demonstrieren das Nebeneinander gänzlich diverser Stile, Gestaltungsprinzipien und ästhetischer Ideen. Die Avantgarde-Künstler beeinflussten sich gegenseitig und standen zugleich in Konflikt miteinander. Zur gleichen Zeit gab es Verfechter des gegenständlichen Expressionismus und Anhänger der reinen Abstraktion; Stilrichtungen wie Primitivismus, Kubo-Futurismus und Suprematismus folgten in rascher Entwicklung aufeinander.

Überraschende Gegenüberstellungen von Werken führen die sich ablösenden und bekämpfenden Ismen vor Augen. Durch diese visuelle Konfrontation wird das Bild der vielen russischen Avantgarden lebendig. Erstmals wird der Facettenreichtum der russischen Avantgarde in diesem Bildband und der Ausstellung in der Albertina in Wien (26.02.–26.06.2016) präsentiert.

Dante Alighieri

Die göttliche Komödie Illustriert von Gustave Doré

2015.
296 S., 135 Holzstichen
Format 24 x 32 cm
Hardcover, 29,95 €
Lambert Schneider Verlag
ISBN 978-3-6504-0058-1



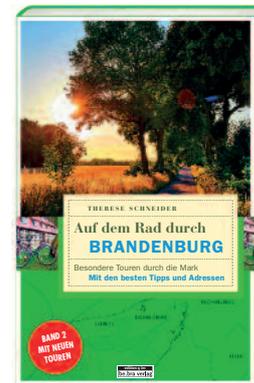
„Die göttliche Komödie“ gilt als der große Klassiker der Weltliteratur. Der Dichter und Philosoph Dante Alighieri (1265–1321) fesselt die Leser mit seinem ebenso wortmächtigen wie poetischen Weltentwurf bis heute. Mit dem Maler und Illustrator Gustave Doré (1832–1883) hat Dante einen genialen Übersetzer seiner Wort-Imaginationen gefunden. Doré war der erfolgreichste und bekannteste französische Buchillustrator des 19. Jahrhunderts. In jahrelanger Arbeit schuf er 136 Holzstiche zu Dantes „Göttlicher Komödie“. Die großformatigen Holzstiche sind Meilensteine in der Geschichte der modernen Buchillustration. Sie vermitteln eine ebenso plastische wie ergreifende Vorstellung von der visionären Jenseitswanderung des Erzählers. Sie gelten als wegweisend für die Buchillustration überhaupt. In diesem Band werden die Holzstiche im Maßstab 1:1 abgebildet.

Die hochwertige Ausgabe im repräsentativen Format beinhaltet den vollständigen Text der „Göttlichen Komödie“. Sie wurden von dem Romanisten Walter Naumann in ein modernes Deutsch neu übersetzt. Im Zusammenspiel von Text und Bild ergibt sich ein einzigartiges Gesamtkunstwerk, das Dantes allegorisches Lehrgedicht auch für moderne Augen erstaunlich aktuell macht. Mit einer kunsthistorischen Einleitung der Kunst- und Kulturhistorikerin Anja Grebe.

Therese Schneider

Auf dem Rad durch Brandenburg Besondere Touren durch die Mark

2016.
192 S., ca. 308 farb. Abb. und Karten
Format 13,5 x 21 cm
Paperback, 16,00 €
be.bra Verlag
ISBN: 978-3-86124-697-8



Brandenburg ist ein Paradies für Fahrradfahrer. Nach dem großen Erfolg ihres Bandes „Brandenburg mit dem Rad“, in dem Therese Schneider die schönsten Touren für Kulturliebhaber erkundet hat, hat sich die Autorin wieder auf den Weg gemacht, um neue gleichfalls beeindruckende Touren zu entdecken. Der Schwerpunkt liegt auf dem nördlichen Brandenburg, insbesondere auf der reizvollen Landschaft von Prignitz und Uckermark, aber auch geschichtsträchtige Orte wie Rheinsberg, Königs Wusterhausen und Doberlug-Kirchhain stehen im Mittelpunkt zahlreicher Ausflugstouren.

Mit vielen praktischen Tipps, erprobten kulinarischen Empfehlungen und ausführlichen Informationen zu Geschichte, Kunst und Sehenswertem am Wegesrand führen die verschiedenen Wege beispielsweise von Angermünde nach Templin, von Benau nach Eberswalde, von Bad Freienwalde nach Strausberg, von Fürstenwalde nach Beeskow, von Lübbenau nach Raddusch, von Müllrose nach Neuzelle, von Bad Belzig nach Bad Belzig, von Werder nach Brandenburg und von Oranienburg nach Zehdenick. Neben Informationen zu Strecken kommen kunstgeschichtliche Exkursionen genauso wie subjektive Naturbeobachtungen und viel Hintergrundwissen zu ihrem Recht. Ein handlicher und gelungener Fahrrad-Reiseführer um die brandenburgische Landschaft neu oder wieder zu entdecken.

– Recherchiert und zusammengestellt von der Redaktion –



Elaphe Longissima

**Die Praxissoftware, die so
arbeitet, wie Ärzte denken**

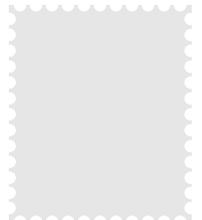
INFO-HOTLINE

Tel. 0371-212305 • Fax 0371-212306

Bitte schicken oder faxen Sie uns einfach.

**Ich wünsche eine kostenlose
Demonstration des Arztprogramms**

Bitte schicken Sie mir Infomaterial



Ihr Stempel

Antwort

SOFTLAND

Hard- und Software GmbH

Carl-Hamel-Straße 3a

09116 Chemnitz

Telefon 0371-212305 • Fax 0371-212306

An der Silberstraße zwischen Dresden und Erzgebirge

*In ruhigster
Waldrandlage!*



*Wiesen und Wälder
statt Ampeln
und Asphalt!*

Bergschlößchen



Waldhotel & Restaurant

**Wochenend-
Pauschalangebote!**
ab zwei zusammen-
hängenden Tagen
pro Tag/Person im DZ
nur 32,50 Euro
inkl. Frühstück



In unserem Drei-Sterne-Haus erwarten Sie:

- 17 DZ und 1 EZ, liebevoll eingerichtet (Aufbettungen möglich)!
- Wintergarten und Freiterrasse mit Panoramablick
- regionale Küche, Fisch- und Wildgerichte im Restaurant täglich ab 11.00 Uhr
- Räumlichkeiten für Familien- und Gesellschaftsfeiern bis zu 60 Personen
- Schwimmbad- und Sauna-Nutzung in der benachbarten Kurklinik
- Hoteleigener Parkplatz

DZ/Tag ab 65,- € · EZ/Tag ab 45,- €

Tagesausflüge zu Sehenswürdigkeiten wie:

Dresden – Zwinger, Semperoper, Frauenkirche
Meißen – Porzellanmanufaktur, Albrechtsburg und Dom
Silberstadt Freiberg – Dom mit Silbermannorgel, weltgrößte Mineraliensammlung
Seiffen im Erzgebirge – Heimat der Holzschnitzerei
Elbsandsteingebirge – Dampfschiffahrt zur Festung Königstein und zum Basteifelsen

... sind im Umkreis von 40 km zu erreichen.

Wir laden Sie herzlichst ein!

Familie Sohr und das Team vom Bergschlößchen



Waldhotel Bergschlößchen · Familie Sohr
Am Bergschlößchen 14
09600 Hetzdorf

Telefon 035209 238-0
E-Mail: info@bergschloesschen.de
www.waldhotel-bergschloesschen.de